

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom
Mein Zeichen: lasd 323
Meine Nachricht vom:

Gesa Jörgensen
gesa.joergensen@lasd.landsh.de
Telefon: 0431-988-5591
Telefax: 0431-988-5601

Bekanntmachung

Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 14. Juli 1987
in der neuesten Fassung
**Meldung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung
im Frühjahr 2017 (ÄAppO 2012)**

Der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ÄAppO 2012 ist die **mündliche Abschlussprüfung** für diejenigen Studierenden, die den schriftlichen Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach neuem Recht gem. ÄAppO 2012 vor dem PJ absolviert haben.

Die Zulassungsanträge und Meldebelege für die o.a. Prüfung können im

Haus der Lehre, Michaelisstr. 1, 2.OG, 24105 Kiel

o d e r

im Landesamt für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein, Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel, Broschürenstände neben der Pfortnerloge oder Zi. 33 (Erdgeschoß rechts, von montags bis freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr),

abgeholt werden.

Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich in der vorgeschriebenen Form zu stellen. Er muss spätestens bis zum

Dienstag, 10. Januar 2017

dem Landesamt für soziale Dienste zugegangen sein.

Der ausgefüllte Zulassungsantrag, die Meldebelege und die erforderlichen übrigen Unterlagen können beim Landesamt für soziale Dienste, Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel, **abgegeben** oder ihm **zugesandt** werden. Um im Fall der persönlichen Abgabe des Zulassungsantrags die sofortige Überprüfung der Unterlagen sicherzustellen wird um Vereinbarung eines Anmeldetermins gebeten, es gibt **keine festen Anmeldetage** (Tel.: 0431/988-5591 oder Mail: Gesa.Joergensen@lasd.landsh.de). Die Studierenden können ihre Unterlagen sofort wieder mitnehmen. Außerhalb dieser Termine ist eine sofortige Prüfung **nicht** gewährleistet.

Werden Antragsunterlagen per Post übersandt oder in den Hausbriefkasten geworfen, ist jeweils ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag für die Rückübersendung der Originalunterlagen beizufügen.

Die zum Anmeldezeitpunkt noch ausstehenden Bescheinigungen über die praktische Ausbildung in der Krankenanstalt **und** die Gesamtbescheinigung aus dem Haus der Lehre sind spätestens bis zum

Freitag, 21. April 2017

an die o.a. Anschrift des Landesamtes für soziale Dienste zu übersenden oder dort vorzulegen.

Die Gesamtbescheinigung (Bestätigung der Universität Kiel/Studiendekanat, dass das PJ insgesamt ordnungsgemäß abgeleistet wurde unter Vorlage aller PJ-Bescheinigungen und der Kitteltaschenhefte) erhalten Sie im Haus der Lehre. Damit verbunden findet die Evaluation zur Verbesserung der Lehre und der Weiterempfehlung der Kliniken im Ausland-PJ für die nachfolgenden Studierenden statt. Die Gesamtbescheinigung des Dekanats ersetzt nicht die Vorlage sämtlicher Einzelbescheinigungen im Original beim LPA!

Ab dem ersten Fehltag im letzten Tertial oder zeitnah nach PJ-Ende (da die Zeit zwischen Ende des PJs und Beginn des Prüfungszeitraums sehr kurz ist!) suchen Sie bitte Frau Reim im Haus der Lehre vormittags zu den Sprechzeiten oder nach tel. Rücksprache (siehe Homepage der Medizinischen Fakultät) auf.

Achtung: der Zulassungs- und Ladungsbescheid mit weiteren Informationen zur Prüfung wird im Landesamt für soziale Dienste vom **18.-21. April 2017** an diejenigen Kandidaten ausgegeben, die alle erforderlichen Unterlagen einschließlich der Gesamtbescheinigung bereits vorgelegt haben oder vorlegen. Nicht persönlich abgeholte Ladungen zugelassener Kandidaten werden am **24. April 2017** (per Einschreiben) versandt.

Allgemeine Hinweise:

Die Ausbildungsstätte ist auf dem blauen Meldebeleg wie folgt anzugeben, wenn der Ausbildungsort Kiel ist:

Fach „Innere Medizin“:

Med. Klinik I, UKSH
Med. Klinik II, UKSH
Med. Klinik III, UKSH
Med. Klinik IV, UKSH
1. Med. im Städt. Krhs.
3. Med. im Städt. Krhs.

Fach „Chirurgie“:

Chirurg. Uni-Klinik
Chirurgie / Städt. Krhs.

Fach „Pädiatrie“

Pädiatrie UKSH
Pädiatrie Städt. Krhs.

Hinweis auf die Prüfungstermine:

Die Prüfungstermine liegen im Zeitraum **Mai und Juni 2017**. Terminwünsche können nur ausnahmsweise erfüllt werden und erfordern den Nachweis eines wichtigen Grundes, sie müssen bereits bei Abgabe des Anmeldeantrags geltend gemacht werden. Ein Anspruch auf einen bestimmten Termin besteht nicht. Die verbindliche Berücksichtigung von Gruppenwünschen ist **nicht** möglich.